



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Verkehr BAV



Inspectie Verkeer en Waterstaat
Ministerie van Infrastructuur en Milieu



Vereinbarung über das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung für konventionelle und Hochgeschwindigkeitslokomotiven, -triebzüge und Reisezugwagen

zwischen

den nationalen Eisenbahnsicherheitsbehörden der Schweiz und der Niederlande

7. Februar 2011

Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Anerkennung der Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Inspectie Verkeer en Waterstaat (IVW) als zuständige Behörden für die Zulassung von Fahrzeugen.

Diese Vereinbarung basiert auf der von der Europäischen Kommission formulierten Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung. Sie orientiert sich an der Neufassung der Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Europäischen Gemeinschaft.

Die Vereinbarung beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen. Die Verpflichtungen der nationalen Sicherheitsbehörden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument bezieht sich auf die Genehmigung zur Inbetriebnahme von konventionellen und Hochgeschwindigkeitslokomotiven, -triebzügen (Diesel oder elektrisch) und Reisezugwagen. Sie gilt für:

- Fahrzeuge, die bereits in der Schweiz oder in den Niederlanden in Betrieb sind und die eine Genehmigung in dem anderen Land benötigen;
- neue Fahrzeuge, für die in beiden Ländern ein gemeinsames und einheitliches Verfahren eingeführt werden muss.

Der Zugang zum schweizerischen Netz bleibt jedoch an die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch den Infrastrukturbetreiber für jede betroffene Strecke gebunden. Auf niederländischer Seite muss das Fahrzeug die Bestimmungen des Infrastrukturbetreibers ProRail erfüllen.

2. Vorgehensweise

Die Parteien einigen sich auf die Verwendung einer Liste gemeinsamer technischer Anforderungen, deren Übersicht unter Abschnitt 5 dieser Vereinbarung vorliegt. Die in der gemeinsamen Liste genannten Vorschriften entsprechen den geltenden nationalen Bestimmungen.

3. Einteilung in Kategorien

Die Punkte der gemeinsamen Liste wurden in einer der drei folgenden Kategorien verzeichnet:

Kategorie A : sie umfasst die technischen Bestimmungen, die, wenn sie einmal von einer der Parteien verifiziert wurden, keiner weiteren Verifizierung für die Zulassung bedürfen.

Kategorie B: sie umfasst die Bestimmungen, die zurzeit für ein Land spezifisch sind und

- die in die Kategorie A fallen könnten;
- die ergänzende Untersuchungen erforderlich machen, um festzulegen, ob sie vollständig oder teilweise in die Kategorien A oder C fallen;
- die keine wesentlichen und vorgeschriebenen Anforderungen sind und die wegen der technischen Eigenschaften (der Infrastruktur) für die Sicherheit und die Interoperabilität eines Landes relevant sind.

Diese Punkte erfordern eine sorgfältige Prüfung.

Kategorie C: sie umfasst die Bestimmungen, die eindeutig an die technischen Eigenschaften der Infrastruktur des Netzes gebunden sind. Diese Punkte müssen immer auf nationaler Ebene überprüft werden.

4. Relevante Punkte für die gegenseitige Anerkennung (Kategorie A)

- a) Die Punkte, die Gegenstand einer gegenseitigen Anerkennung werden können, sind durch beide Länder in der Kategorie A registriert. Für diese Punkte ist die Überprüfung durch eine Behörde ausreichend. Die Behörde des jeweils anderen Landes erkennt die Gültigkeit der durchgeführten Überprüfung ohne zusätzliche Prüfung an.
- b) Es besteht keine Verpflichtung zur Übersetzung der Nachweisdokumente für einen Punkt der Kategorie A. Eine Konformitätsbescheinigung über die Anforderung, herausgegeben durch die Behörde, die diese Anforderung überprüft hat, sowie deren (sprachliche) Übersetzung reichen als Nachweis der Konformität für die jeweils andere Behörde aus.

5. Inhalt und Klassifizierung

Die technischen Punkte (items) wurden von den Sachverständigen des BAV und des IVW entsprechend der in Anhang 1 aufgeführten Liste eingeordnet.

Der präzise Inhalt jedes Punktes wird in einem Arbeitsdokument erläutert (siehe Anhang 2). Dieses Dokument wird regelmässig gemeinsam von BAV und IVW aktualisiert.

6. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; jede Partei kann die Vereinbarung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Unterzeichnet in am 2011

Direktor
Bundesamt für Verkehr

Ministerin für Infrastruktur
und Umwelt

Dr. Peter Füglistaler

Melanie Schultze van Haegen

Anlagen:

- 1 Technische Punkte (items) eingeteilt in die Klassen A/B/C
- 2 Gemeinsames technisches Dokument

Technische Punkte (items) eingeteilt in die Klassen A/B/C

| Punkt | Benennung | Kategorie | Fahrzeug | |
|-------|--|-----------|-------------|-----------|
| | | | Lokomotiven | Reisezüge |
| 0 | Allgemein | | | |
| 1 | Fahrtechnik (Fahrverhalten) | I | A / B / C | A / B / C |
| 2 | Fahrzeugaufbau | V | A | A |
| 3 | Zug- und Stosseinrichtungen | V | A / C | A / C |
| 4 | Drehgestell / Fahrwerk | V | A | A |
| 5 | Radsatz / Radsatzlager | V | A / B / C | A / B / C |
| 6 | Bremseinrichtung | V | A / B / C | A / B / C |
| 7 | Überwachungsbedürftige Anlagen | V | A / B | A / B / C |
| 8 | Stromabnehmer | I | A / C | A / C |
| 9 | Fenster | V | A | A |
| 10 | Türen | V | A | A / C |
| 11 | Übergänge | V | A / C | A / C |
| 12 | Energieversorgung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) | I | A / C | A / C |
| 13 | Software | V | A | A |
| 14 | Trink- und Abwasseranlage | V | A | A |
| 15 | Umweltschutz | V | A / C | A / C |
| 16 | Brandschutz | V | A | A |
| 17 | Arbeitsschutz | V | A | A |
| 18 | Fahrzeugbegrenzung | I | A / C | A / C |
| 19 | Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen | I | A / C | A / C |
| 20 | Tank | V | NC | NC |
| 21 | Ladegutbehälter mit Druckentleerung | V | NC | NC |
| 22 | Ladungssicherung | V | NC | NC |
| 23 | Anschriften | V | A / B | A / B |
| 24 | Fügetechnik | V | A | A |
| 25 | Versuchsanstalten (Akkreditierung) | | A / C | A / C |

I: Punkt bezüglich Infrastruktur; **V:** Punkt bezüglich Fahrzeuge.

Gemeinsames technisches Dokument

Internetbasierte Datenbank:

<http://www.rail-irl.eu>